



**Vorschlag
der Wirtschaftsprüferkammer
zur Einführung
eines Syndikus-WP/vBP**

Berlin, den 29. August 2018
Ansprechpartner: Dr. Ferdinand Goltz
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 030 726161-145
Telefax: 030 726161-287
E-Mail: Berufsrecht@wpk.de

www.wpk.de

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften (WP/vBP, WPG/BPG) in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Nach den Berufsrechten der Rechtsanwälte (RA) und der Steuerberater (StB) ist eine Tätigkeit als Syndikus-RA bzw. -StB schon seit langem zulässig. § 43a Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) enthält in seiner aktuellen Fassung zwar ebenfalls einen Katalog nicht berufsangehöriger Arbeitgeber, bei denen der WP/vBP seinen Beruf ausüben kann. Eine allgemeine Regelung, den Beruf mit bestimmten Einschränkungen auch im Anstellungsverhältnis insbesondere bei gewerblichen Arbeitgebern ausüben zu dürfen, ist der WPO jedoch bis heute fremd.

Um das Berufsbild zeitgemäß zu gestalten und WP/vBP größere Freiräume bei der Planung ihrer beruflichen Lebensläufe zu verschaffen, spricht sich die WPK für die Zulassung einer Berufsausübung als Syndikus-WP/vBP und damit für eine entsprechende Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) aus. Der Beruf des WP/vBP würde um eine attraktive Facette bereichert und auf diesem Weg für den akademischen Nachwuchs noch interessanter gemacht. Darüber hinaus würde durch Einführung des Syndikus-WP/vBP einem Bedürfnis der Wirtschaft Rechnung getragen und das Berufsrecht der WP/vBP weiter mit den Berufsrechten der RA und der StB harmonisiert.

Wesentliche Eckpunkte einer Neuregelung sollten die folgenden sein:

- 1) § 43a Abs. 1 WPO wird um Regelungen ergänzt, wonach WP/vBP ihren Beruf auch als gesetzliche Vertreter, Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Angestellte anderer als der in § 43a Abs. 1 WPO bereits genannten Arbeitgeber, also insbesondere gewerblicher Arbeitgeber ausüben dürfen („Syndikus-WP/vBP“).
- 2) Die Tätigkeit als Syndikus-WP/vBP überwindet das Verbot der gewerblichen Tätigkeit, soweit eine solche als Annex zur gesetzlichen Vertretung (z. B. als Finanzvorstand eines gewerblichen Unternehmens) ausgeübt wird oder die gewerbliche Tätigkeit des Arbeitgebers die Tätigkeit als Syndikus infiziert, sowie das Verbot der Eingehung außerberuflicher Anstellungsverhältnisse (§ 43a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 WPO).
- 3) Der WP/vBP darf als Syndikus kein Prüfungs- oder gutachterliches Urteil abgeben, welches den Anschein der Unabhängigkeit in sich trägt. Die Durchführung von betriebswirt-

schaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO sowie die Tätigkeit als Gutachter gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 WPO sind ihm daher untersagt.

- 4) Verboten ist darüber hinaus die werbende Tätigkeit für den Arbeitgeber am Markt, soweit diese nicht lediglich als Annex zur gesetzlichen Vertretung ausgeübt wird.
- 5) Der Syndikus-WP/vBP darf maximal 5% der Anteile an seinem Arbeitgeber halten. Diese Regelung soll verhindern, dass WP/vBP als Syndikus ihres eigenen oder eines Unternehmens, an welchem sie nicht unwesentlich beteiligt sind, tätig werden. Auf der anderen Seite soll die Teilnahme an Beteiligungsmodellen, die Arbeitnehmern üblicherweise angeboten werden, auch Syndikus-WP/vBP offenstehen, weswegen ein striktes Beteiligungsverbot zu weit ginge.
- 6) Die Tätigkeit als Syndikus-WP/vBP ist originäre berufliche Tätigkeit (Aufnahme in den Katalog des 43a Abs. 1 WPO). Deswegen soll auch kein Genehmigungserfordernis, sondern lediglich eine Anzeigepflicht zum Berufsregister vorgesehen werden.
- 7) Andere originäre Tätigkeiten, insbesondere in eigener Praxis oder WPG/BPG, sind neben der Tätigkeit als Syndikus zulässig, aber nicht erforderlich. Auch hinsichtlich einer Beteiligung des Syndikus-WP/vBP an WPG/BPG sollen keine Beschränkungen eingeführt werden.
- 8) Wird neben der Tätigkeit als Syndikus-WP/vBP der Beruf noch anderweitig ausgeübt, besteht in diesem Rahmen ein Tätigkeitsverbot gegenüber dem Arbeitgeber. Andere Mandanten hat der Syndikus-WP/vBP bei Mandatsübernahme auf seine Tätigkeit als Syndikus hinzuweisen (so auch § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG für den Syndikus-StB).
- 9) Der Syndikus-WP/vBP ist als solcher Pflichtmitglied der WPK. Da es sich auch insoweit um originäre Berufsausübung handelt, unterliegt der WP/vBP auch als Syndikus den allgemeinen Berufspflichten sowie der Berufsaufsicht der WPK.
- 10) Hinsichtlich des Wahlrechts und der Beitragspflicht zur WPK sollen keine Differenzierungen erfolgen. Einschränkungen sollen allerdings für die Übernahme bestimmter ehrenamtlicher Funktionen bei der WPK vorgesehen werden, die unverändert Berufszugehörigen vorbehalten bleiben sollen, die im Bereich des § 2 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 WPO tätig sind. Danach ist ein Syndikus-WP von den Ämtern des Präsidenten sowie des Beiratsvorsitzers auszuschließen.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen der WPO vorgeschlagen:

WPO Aktuelle Gesetzeslage	WPO Vorschlag der WPK	Anmerkungen
<p>§ 18 Berufsbezeichnung</p> <p>(1) ¹Wirtschaftsprüfer haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ zu führen. ²Frauen können die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüferin“ führen. ³Werden Erklärungen im Rahmen von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1, die Berufsangehörigen gesetzlich vorbehalten sind, abgegeben, so dürfen diese Erklärungen unter Verwendung nur der Berufsbezeichnung und zusätzlich mit einem amtlich verliehenen ausländischen Prüfertitel unterzeichnet werden.</p>	<p>§ 18 Berufsbezeichnung</p> <p>(1) ¹Wirtschaftsprüfer haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ zu führen. ²Frauen können die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüferin“ führen. ³Werden Erklärungen im Rahmen von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1, die Berufsangehörigen gesetzlich vorbehalten sind, abgegeben, so dürfen diese Erklärungen unter Verwendung nur der Berufsbezeichnung und zusätzlich mit einem amtlich verliehenen ausländischen Prüfertitel unterzeichnet werden. ⁴Bei der Tätigkeit für andere Arbeitgeber nach § 43a Absatz 1 Nummer 12 oder 13 ist der Berufsbezeichnung der Zusatz „Syndikus-“ voranzustellen.</p>	<p><i>Die Neuregelung in § 18 Abs. 1 Satz 4 verpflichtet WP, die eine Tätigkeit als Syndikus im Sinne von § 43a Abs. 1 Nr. 12 oder 13 ausüben, im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung „Syndikus-Wirtschaftsprüfer“ oder „Syndikus-Wirtschaftsprüferin“ zu führen.</i></p>
<p>§ 38 Eintragung</p> <p>...</p> <p>1. Berufsangehörige, und zwar</p> <p>...</p> <p>g) (gestrichen)</p> <p>...</p> <p>sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a, c, d, e, f, h, i, j und m unter Angabe des Datums;</p>	<p>§ 38 Eintragung</p> <p>...</p> <p>1. Berufsangehörige, und zwar</p> <p>...</p> <p>g) (gestrichen) Tätigkeit für andere Arbeitgeber nach § 43a Absatz 1 Nummer 12 oder 13.</p> <p>...</p> <p>sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a, c, d, e, f, g, h, i, j und m unter Angabe des Datums;</p>	<p><i>In das öffentliche Berufsregister eingetragen wird nach § 38 Nr. 1 lit. g die Berufsausübungsform „Tätigkeit für andere Arbeitgeber nach § 43a Abs. 1 Nr. 12 [oder 13] (Syndikus-Wirtschaftsprüfer)“ sowie deren Beendigung unter Angabe des Datums.</i></p>

<p>...</p> <p>§ 40 Verfahren</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ¹Die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind verpflichtet, die Tatsachen, die eine Eintragung, ihre Veränderung oder eine Löschung erforderlich machen, der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich in einer den §§ 126, 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Form mitzuteilen. ²§ 62a gilt entsprechend.</p>	<p>...</p> <p>§ 40 Verfahren</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ¹Die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind verpflichtet, die Tatsachen, die eine Eintragung, ihre Veränderung oder eine Löschung erforderlich machen, der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich in einer den §§ 126, 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Form mitzuteilen. ²Bei einer Tätigkeit nach § 43a Absatz 1 Nummer 12 oder 13 (§ 38 Nummer 1 Buchstabe g) sind der Wirtschaftsprüferkammer auch Name, Vorname oder Firma und die Anschrift des Arbeitgebers sowie sämtliche Veränderungen hierzu nach Maßgabe des Satzes 1 mitzuteilen. ²³§ 62a gilt entsprechend.</p>	<p><i>Die Tätigkeit als Syndikus-WP ist durch die Aufnahme in den Katalog des 43a Abs. 1 als originäre berufliche Tätigkeit ausgestaltet worden. Deswegen wurde auch kein gesondertes Genehmigungserfordernis, sondern – wie bei allen anderen Berufsausübungsformen auch – in § 40 lediglich eine Anzeigepflicht zum Berufsregister vorgesehen, wenn eine Tätigkeit als Syndikus aufgenommen wird.</i></p> <p><i>Nach § 40 Abs. 2 Satz 2 sind der WPK neben der Mitteilung nach § 38 Nr. 1 lit. g auch Name, Vorname oder Firma und Anschrift des Syndikus-Arbeitgebers sowie sämtliche Veränderungen hierzu mitzuteilen. Diese Angaben werden mangels Nennung in § 38 Nr. 1 allerdings nicht Bestandteil des öffentlichen Berufsregisters, sondern nur erhoben, um der WPK die Prüfung zu ermöglichen, ob die berufsrechtlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Syndikus-WP vorliegen.</i></p>
<p>§ 43a Regeln der Berufsausübung</p> <p>(1) Berufsangehörige üben ihren Beruf aus</p> <p>...</p> <p>3. als zeichnungsberechtigte</p>	<p>§ 43a Regeln der Berufsausübung</p> <p>(1) Berufsangehörige üben ihren Beruf aus</p> <p>...</p> <p>3. als zeichnungsberechtigte</p>	<p><i>Die Tätigkeit als Syndikus-WP ist ausweislich ihrer Einordnung in den Katalog des § 43a Abs. 1 (neue Nummern 12 und 13) originäre berufliche Tätigkeit. Eine parallele Tätigkeit in z. B. eige-</i></p>

<p>Vertreter oder zeichnungsbe- rechtigte Angestellte bei Be- rufsangehörigen...</p> <p>...</p> <p>6. als gesetzliche Vertreter oder Mitglieder des zur gesetzli- chen Vertretung berufenen Organs einer ...</p> <p>...</p> <p>10. als Angestellte der Bundes- anstalt für Finanzdienstleis- tungsaufsicht, wenn es sich um eine Tätigkeit</p> <p>a) nach Abschnitt 11 des Wertpapierhandelsgeset- zes oder</p> <p>b) zur Vorbereitung, Durch- führung und Analyse von Prüfungen bei einem von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigten Unter- nehmen handelt, oder</p> <p>11. als Angestellte eines Prü- fungsverbands nach § 26 Ab- satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen.</p>	<p>Vertreter oder zeichnungsbe- rechtigte Angestellte bei Be- rufsangehörigen...</p> <p>...</p> <p>6. als gesetzliche Vertreter oder Mitglieder des zur gesetzli- chen Vertretung berufenen Organs einer ...</p> <p>...</p> <p>10. als Angestellte der Bundes- anstalt für Finanzdienstleis- tungsaufsicht, wenn es sich um eine Tätigkeit</p> <p>a) nach Abschnitt 11 des Wertpapierhandelsgeset- zes oder</p> <p>b) zur Vorbereitung, Durch- führung und Analyse von Prüfungen bei einem von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigten Unter- nehmen handelt,</p> <p>11. als Angestellte eines Prü- fungsverbands nach § 26 Ab- satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen.</p> <p>12. als Angestellte, gesetzliche Vertreter oder Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs anderer Arbeitgeber nach Maßgabe der §§ 18 Absatz 1 Satz 4, 44c, wenn sie in diesem Rahmen Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 2 oder 3 wahrneh- men, oder</p> <p>13. als Angestellte, gesetzliche Vertreter oder Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs anderer Arbeitgeber nach Maßgabe der §§ 18 Absatz 1 Satz 4, 44c.</p>	<p><i>ner Praxis oder in Berufsgesell- schaft ist daher möglich, aber nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Arbeitgeber, bei denen der Beruf als Syndikus-WP ausgeübt wer- den kann, sind ausweislich der Formulierung „andere Arbeitge- ber“ solche, die nicht bereits in den vorherigen Katalognummern des § 43a Abs. 1 genannt wer- den, also insbesondere gewerb- liche Arbeitnehmer. Dies korres- pondiert mit der neuen Ausnah- mevorschrift zum Verbot der gewerblichen Tätigkeit in § 43a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1.</i></p> <p><i>Eine Tätigkeit als Syndikus-WP kann aber auch bei anderen als den in § 43a Abs. 1 Nr. 7, 8 und 10 bereits genannten öffentlich- rechtlichen Arbeitgebern ausge- übt werden. Die Regelung des § 43a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 steht dem nicht entgegen, da sie ledig- lich die Tätigkeit in einem Beam- tenverhältnis und einem nicht ehrenamtlich ausgeübten Rich- terverhältnis – mit Ausnahme des in § 43a Abs. 2 Nr. 2 ge- nannten Falls – verbietet.</i></p> <p><i>§ 43a Abs. 1 Nr. 12 und 13 er- öffnen dem WP eine Syndikustä- tigkeit sowohl im einfachen An- stellungsverhältnis als auch in der Funktion als gesetzlicher</i></p>
---	---	---

<p>(2) ...</p> <p>(3) Berufsangehörige dürfen keine der folgenden Tätigkeiten ausüben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gewerbliche Tätigkeiten; 2. Tätigkeiten in einem Anstellungsverhältnis mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fälle; 3. Tätigkeiten in einem Beamtenverhältnis oder einem nicht ehrenamtlich ausgeübten Richter Verhältnis mit Ausnahme des in Absatz 2 Nummer 2 genannten Falls; § 44a bleibt unberührt. 	<p>(2) ...</p> <p>(3) Berufsangehörige dürfen keine der folgenden Tätigkeiten ausüben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gewerbliche Tätigkeiten <u>mit Ausnahme der in Absatz 1 Nummern 12 und 13 genannten Fälle</u>; 2. Tätigkeiten in einem Anstellungsverhältnis mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fälle; 3. Tätigkeiten in einem Beamtenverhältnis oder einem nicht ehrenamtlich ausgeübten Richter Verhältnis mit Ausnahme des in Absatz 2 Nummer 2 genannten Falls; § 44a bleibt unberührt. 	<p><i>Vertreter oder Mitglied des gesetzlichen Vertretungsorgans. Mit der zuletzt genannten Option soll insbesondere dem Bedürfnis Rechnung getragen werden, WP aufgrund ihrer beruflichen Befähigung die Funktion eines kaufmännischen Geschäftsführers bzw. Finanzvorstands eines gewerblichen Unternehmens zu übertragen.</i></p> <p><i>Nach § 43a Abs. 1 Nr. 12 WPO kann der WP seinen Beruf bei anderen Arbeitgebern nach Maßgabe der §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 44c ausüben, wenn er in diesem Rahmen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 oder 3 wahrnimmt. Diese enge Variante der Syndikustätigkeit beschränkt das Tätigkeitsspektrum auf diejenigen beruflichen Tätigkeiten nach § 2, die der Syndikus-WP für seinen Arbeitgeber erbringen kann (Hilfeleistung in Steuersachen, betriebswirtschaftliche Beratung und Treuhandtätigkeiten). Die verbleibenden beruflichen Tätigkeiten, die der Pflicht zur unbefangenen Ausübung des Berufs unterliegen (betriebswirtschaftliche Prüfungen, Tätigkeit als sachverständiger Gutachter, § 2 Abs. 1 Abs. 3 Nr. 1) können naturgemäß im Anstellungsverhältnis gegenüber dem Arbeitgeber</i></p>
---	---	---

		<p>nicht erbracht werden. § 44c Abs. 2 enthält diesbezüglich ein ausdrückliches Verbot. Eine mit § 43a Abs. 1 Nr. 12 vergleichbare Regelung findet sich in § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG für den Syndikus-StB. Auch dieser darf für den Syndikus-Arbeitgeber lediglich berufliche Tätigkeiten nach § 33 StBerG (Hilfeleistung in Steuersachen) erbringen.</p> <p>Die weite Variante des § 43a Abs. 1 <u>Nr. 13</u> eröffnet dem Syndikus-WP zusätzlich zu beruflichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 und 3 auch außerberufliche Tätigkeiten. Gleichwohl stellt auch die Tätigkeit nach dieser Vorschrift eine Variante der originären Berufsausübung dar. Sie betrifft daher nicht die Ausübung eines Zweiterberufs. Nummer 13 erlaubt – zusätzlich zu den o. g. beruflichen Tätigkeiten – lediglich auch solche Tätigkeiten, die zwar nicht berufliche im Sinne von § 2 sind, dem WP aber aufgrund seiner beruflichen Befähigung im Unternehmen übertragen werden. Als Beispiele hierfür können die Schulung von Mitarbeitern, interne Übersetzungsleistungen sowie unternehmensinterne Ermittlungen im Fraud-Bereich genannt werden.</p>
--	--	---

	<p><u>§ 44c Tätigkeit für andere Arbeitgeber (Syndikus-Wirtschaftsprüfer)</u></p> <p><u>(1) Eine Tätigkeit für andere Arbeitgeber nach § 43a Absatz 1 Nummer 12 oder 13 ist ausgeschlossen, wenn der Berufsangehörige von diesem mehr als fünf vom Hundert der Anteile besitzt.</u></p> <p><u>(2) ¹Berufsangehörige dürfen für den Arbeitgeber keine Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 1 durchführen. ²Die wirtschaftliche Tätigkeit für den Arbeitgeber am Markt ist Berufsangehörigen verboten.</u></p> <p><u>(3) ¹Berufsangehörige dürfen für den Arbeitgeber neben ihrer Tätigkeit als Syndikus-Wirtschaftsprüfer nicht im Rahmen eines Mandatsverhältnisses tätig werden. ²Dasselbe gilt für Personen, mit denen der Berufsangehörige seinen Beruf gemeinsam ausübt, und für Gesellschaften, bei denen der Berufsangehörige gesetzlicher Vertreter oder als Angestellter tätig ist oder von denen er mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt.</u></p> <p><u>(4) ¹Bei der Übernahme anderer Mandate hat der Berufsangehörige den Mandanten auf seine Tätigkeit als Syndikus-Wirtschaftsprüfer hinzuweisen. ²Wird das Mandat von einer Gesellschaft übernommen, gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Berufsangehörige an der Mandatsbearbeitung mitwirkt.</u></p>	<p><i>Nach § 44c Abs. 1 darf der Syndikus-WP maximal 5% der Anteile an seinem Arbeitgeber halten. Diese Regelung soll verhindern, dass WP als Syndikus ihres eigenen oder eines Unternehmens, an welchem sie nicht unwesentlich beteiligt sind, tätig werden. Auf der anderen Seite soll die Teilnahme an Beteiligungsmodellen, die Arbeitnehmern üblicherweise angeboten werden, auch Syndikus-WP offenstehen, weswegen ein striktes Beteiligungsverbot zu weit ginge.</i></p> <p><i>Nach § 44c Abs. 2 Satz 1 darf der WP als Syndikus kein Prüfungs- oder gutachterliches Urteil abgeben, welches den Anschein der Unabhängigkeit in sich trägt. Die Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 sowie die Tätigkeit als Gutachter gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 sind ihm daher untersagt. Die Durchführung z. B. der Innenrevision ist als interne Unterstützungsleistung aber zulässig.</i></p> <p><i>Darüber hinaus ist dem Syndikus-WP nach § 44c Abs. 2 Satz 2 die wirtschaftliche Tätigkeit für den Arbeitgeber am Markt untersagt. Hiermit ist die Tätigkeit im Kundengeschäft des Arbeitgebers im weitesten Sinne gemeint, also nicht lediglich die</i></p>
--	---	--

		<p><i>Begründung und Abwicklung vertraglicher Verpflichtungen im Verhältnis zu Auftraggebern. Verboten sind vielmehr auch Markthandlungen außerhalb konkreter Auftragsverhältnisse, soweit diese mit einem Außenaustritt des Syndikus-WP verbunden sind. Ein Austritt für den Arbeitgeber am Markt ist aber zulässig, soweit dieser sich lediglich als zwingender Annex zur Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter darstellt (z. B. Nennung auf Geschäftsbriefen nach § 35a GmbHG, § 80 AktG). Interne Tätigkeiten sind vom Verbot des § 44c Abs. 2 Satz 2 nicht erfasst, auch wenn sie sich auf die Markttätigkeit des Arbeitgebers auswirken.</i></p> <p><i>Die Tätigkeit für verbundene Unternehmen des Arbeitgebers ist erlaubt, soweit diese nicht ausnahmsweise in einer Geschäftsbeziehung zum Arbeitgeber stehen.</i></p> <p><i>Übt ein WP neben der Tätigkeit als Syndikus seinen Beruf zusätzlich in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung nach § 44b aus, besteht nach der Neuregelung in <u>§ 44c Abs. 3 Satz 1</u> in diesem Rahmen ein Tätigkeitsverbot gegenüber dem Arbeitgeber. Die Berufsaus-</i></p>
--	--	---

		<p><i>übung in eigener Praxis oder in Sozietät bzw. Partnerschaftsgesellschaft hat in wirtschaftlicher Unabhängigkeit vom Mandanten zu erfolgen (§ 43 Abs. 1 Satz 1, § 2 BS WP/vBP). Letztere wäre nicht gewährleistet, wenn ein WP ein Mandatsverhältnis zu einer Person begründet, für die er anderweitig im Anstellungsverhältnis als Syndikus tätig ist. Die Vorschrift soll damit Interessenkollisionen zwischen den beruflichen Pflichten und der Weisungsgebundenheit als Arbeitnehmer vermeiden.</i></p> <p><i><u>§ 44c Abs. 3 Satz 2</u> dehnt das genannte Tätigkeitsverbot auf Personen, mit denen der WP seinen Beruf gemeinsam ausübt („Sozietätsklausel“), sowie auf Gesellschaften aus, bei denen der WP gesetzlicher Vertreter oder Angestellter ist oder von denen er mehr als 20 Prozent der Anteile besitzt.</i></p> <p><i>Nach <u>§ 44c Abs. 4 Satz 1</u> hat der Syndikus-WP bei der Übernahme anderer Mandate die Auftraggeber auf seine Tätigkeit als Syndikus hinzuweisen. Übernimmt eine Gesellschaft das Mandat, besteht die Hinweispflicht nach Satz 1, wenn der WP an der Mandatsbearbeitung mit-</i></p>
--	--	---

		wirkt (<u>§ 44c Abs. 4 Satz 2</u>).
<p>§ 59 Organe, Kammerversammlungen</p> <p>(1) Organe der Wirtschaftsprüferkammer sind</p> <p>...</p> <p>(2) ¹Die Beiratsmitglieder werden von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl gewählt. ²Der Vorstand wird vom Beirat gewählt. ³Werden die Vorstandsmitglieder aus der Mitte des Beirats gewählt, so scheiden sie aus dem Beirat aus; wird der Beirat durch personalisierte Verhältniswahl gewählt, rücken Mitglieder der jeweiligen Listen als Beiratsmitglieder nach. ⁴Zum Mitglied des Beirates und des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer persönlich Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer ist. ⁵Der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer und der Vorsitz des Beirats müssen Wirtschaftsprüfer sein.</p> <p>(3) ...</p>	<p>§ 59 Organe, Kammerversammlungen</p> <p>(1) Organe der Wirtschaftsprüferkammer sind</p> <p>...</p> <p>(2) ¹Die Beiratsmitglieder werden von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl gewählt. ²Der Vorstand wird vom Beirat gewählt. ³Werden die Vorstandsmitglieder aus der Mitte des Beirats gewählt, so scheiden sie aus dem Beirat aus; wird der Beirat durch personalisierte Verhältniswahl gewählt, rücken Mitglieder der jeweiligen Listen als Beiratsmitglieder nach. ⁴Zum Mitglied des Beirates und des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer persönlich Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer ist. ⁵Der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer und der Vorsitz des Beirats müssen Wirtschaftsprüfer mit einer Tätigkeit nach § 43a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sein.</p> <p>(3) ...</p>	<p><i>Syndikus-WP sind originär als WP tätig und als solche Pflichtmitglieder der WPK (§ 58 Abs. 1 Satz 1). Da es sich um originäre Berufsausübung handelt, unterliegt der WP auch als Syndikus den Berufspflichten nach der WPO und der BS WP/vBP sowie der Berufsaufsicht der WPK. Hierbei ist zu beachten, dass die Berufsaufsicht im Interesse des Berufsstands und der Öffentlichkeit, nicht jedoch im Interesse des Arbeitgebers des Syndikus-WP auszuüben ist. Fachliche Fehlleistungen und sonstige Verletzungen der Pflichten aus dem Anstellungsvertrag sind nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen.</i></p> <p><i>Hinsichtlich des Wahlrechts und der Beitragspflicht zur WPK erfolgen keine Differenzierungen im Vergleich zu WP mit anderen beruflichen Tätigkeiten nach § 43a Abs. 1. Einschränkungen werden allerdings für die Übernahme der Ämter des Präsidenten sowie des Beiratsvorsitzers als bedeutende ehrenamtliche Funktionen in der WPK vorgesehen. Diese bleiben gemäß § 58 Abs. 2 Satz 5 WP vorbehalten, die befugt sind, Leistungen nach § 2 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 (Durch-</i></p>

		<i>führung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, Erstattung von Gutachten) zu erbringen. Ein Syndikus-WP, dem die genannten Leistungen nach § 44c Abs. 2 Satz 1 untersagt sind, ist dementsprechend von den genannten Ämtern ausgeschlossen.</i>
--	--	--

Wir bitten um Prüfung und möglichst baldige Einbringung der Vorschläge in das Gesetzgebungsverfahren.

An:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium der Finanzen

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung e. V.

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Deutscher Anwaltverein e. V.

Deutscher Notarverein e. V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

European Federation of Accountants and Auditors for SMEs